

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 19.03.2024

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

56. Bekanntmachung 2
zum Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden "Auf den Dreißig Morgen"
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Bau GB und die Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stadt Pulheim

57. Bekanntmachung 6
Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Vorfelds A u.a.
des Verkehrsflughafens Köln/Bonn
Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 31.01.2024
II.5-31-21-4 (2)
58. Bekanntmachung 10
der Stadt Pulheim über die Auslegung des Entwurfs
der Fortschreibung des Konzeptes des Lärmaktionsplanentwurfes der Stufe IV der Stadt
Pulheim gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
59. Bekanntmachung 12
der Stadt Pulheim über die Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 23.01.2024
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Anlage
„Föhrenweg“
60. Bekanntmachung 14
der Stadt Pulheim über die Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 23.01.2024
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die zwischen den
Anlagen „Föhrenweg“ und „Wupperstraße“ verlaufenden Wohnwege in Sinnersdorf
61. Bekanntmachung 16
der Stadt Pulheim über die Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 23.01.2024
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für verschiedene
von der Anlage „Tannenbusch“ abzweigende Stich- bzw. Wohnwege in Sinnersdorf

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden "Auf den Dreißig Morgen"
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“ beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“ bestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes mit Kindertagesstätte am nordöstlichen Rand des Stadtteils Fliesteden geschaffen werden.

Zum o.g. Bebauungsplan sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information / Urheber
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu den Auswirkungen auf das Plangebiet durch Verkehrslärm ▪ Angaben zu den Auswirkungen der Verkehrsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Verkehrsuntersuchung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Sicherheit am Knotenpunkt L 93 / Bonnstraße 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsaudit ▪ Verkehrsgutachten ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu den planbedingten Auswirkungen, insbesondere zu Baugrund 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Baugrundgutachten
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu möglichen vorhandenen Kampfmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung ▪ Umweltbericht
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotoptypen und Lebensräumen durch die Realisierung der Bauleitplanung, Kompensationsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltbericht ▪ Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung der Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ▪ Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ▪ Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Begründung

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu geologischen-hydrogeologischen Verhältnissen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugrundgutachten ▪ Bericht zur Entwässerungsplanung, Niederschlagsentwässerung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu möglichen vorhandenen Kampfmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung ▪ Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu vorsorgendem Bodenschutz (Oberboden, Mutterboden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Begründung ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Geologischer Dienst NRW)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Erdbebenzone 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht, Begründung ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Geologischer Dienst NRW)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Bodendenkmalpflege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Baugrund und Tragfähigkeit des Bodens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugrundgutachten ▪ Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu Auswirkungen des Begrünungskonzepts auf das Schutzgut Boden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu Altlasten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gutachterliche Stellungnahme – Deklarationsanalytik an Bodenmischproben für Ausschreibungszwecke
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Inanspruchnahme von Fläche und der damit einhergehenden Versiegelung bisher nicht bebauter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Umweltbericht ▪ Stellungnahme Geologischer Dienst NRW
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angaben zu möglichem Kompensationsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Umweltbericht ▪ Begründung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur Grundwassersituation, Oberflächenwasser 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan ▪ Baugrunduntersuchung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Bergbau / Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme aus der Behördenbeteiligung (Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zur geplanten Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung / Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bericht zur Entwurfsplanung, Niederschlagswasserbeseitigung ▪ Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (Erftverband, Rhein-Erft-Kreis – Untere Wasserbehörde)
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu möglichen Beeinträchtigung der lokalklimatischen Bestandssituation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan
Landschaft, Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltbericht ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan

	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise zu Kulturgütern (Boden als besonderes Sachgut) 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
	<ul style="list-style-type: none"> Informationen zu bestehenden Versorgungsleitungen, techn. Infrastruktur im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung: Westnetz, Amprion, Deutsche Telekom, Ericsson, Net-Cologne, Vodafone
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen unter den Schutzgütern, die die Festsetzungen des Bebauungsplanes hervorrufen, sieht der Gesetzgeber als kompensierbar an. Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind nicht erkennbar. 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Fachbeiträge/Gutachten) liegt in der Zeit vom

28.03.2024 bis einschließlich 15.05.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abteilung 8.1 – Stadtplanung
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung>

(www.bergheim.de>Stadttraum>Stadtentwicklung>Stadtplanung>aktuelle Beteiligungen)

eingesehen werden.

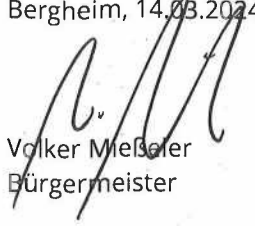
Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 8.1 – Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, (stadtplanung@bergheim.de) oder digital mittels Internet-Formular unter <https://www.o-sp.de/bergheim/beteiligung> vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

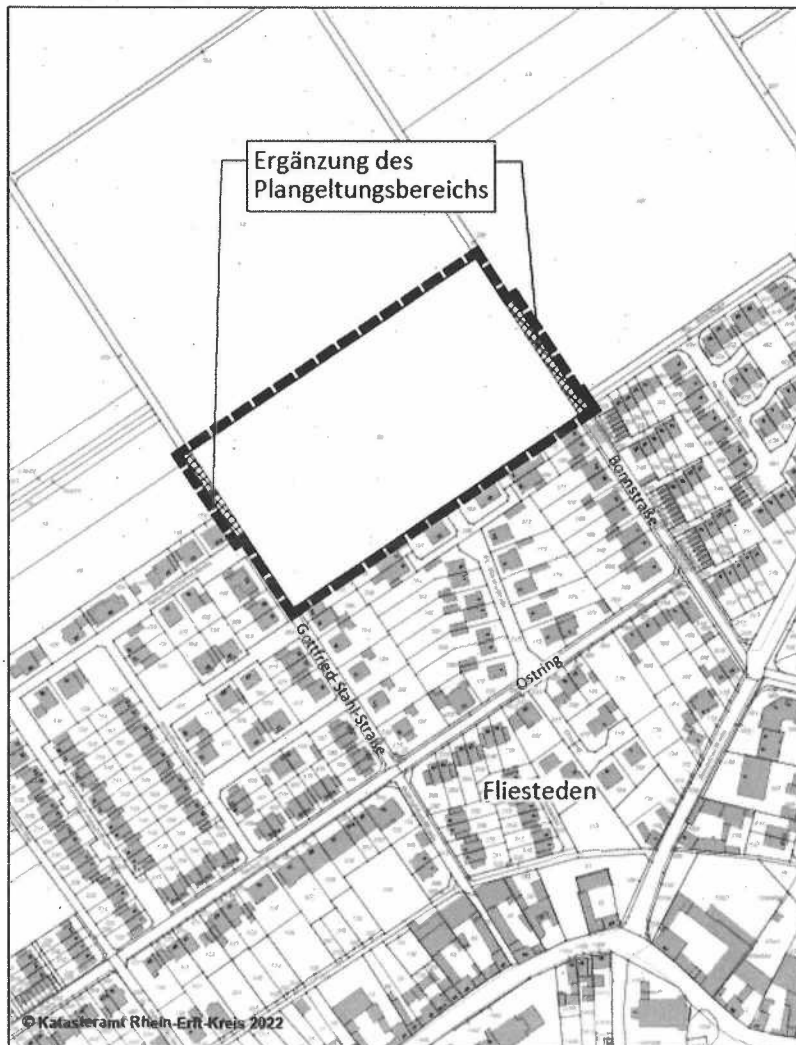
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“ gleichzeitig der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Bereich dieses Bebauungsplanes ausliegt.

Bergheim, 14.03.2024


Volker Meißner
Bürgermeister

Plangeltungsbereich:




Kreisstadt Bergheim
an der Erft
Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 307
Stadtteil Fliesteden
„Auf den Dreißig Morgen“

ohne Maßstab



**Planfeststellungsbeschluss
für die Erweiterung des Vorfelds A u.a.
des Verkehrsflughafens Köln/Bonn**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
vom 31.01.2024
II.5-31-21-4 (2)**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2024 (Az.: II.5-31-21-4 (2)) ist der Plan für die Erweiterung des Vorfelds A u.a. am Verkehrsflughafen Köln/Bonn – durch Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen – sowie die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäude u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flughafengelände und zu diversen Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel) gemäß § 8 Abs. 1 und 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Folgende Planunterlagen sind Gegenstand des Beschlusses:

Flugbetriebsflächen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1027-G-V-1T-LP-1	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 1: Erweiterung Vorfeld A, Umnutzung Teilfläche Vorfeld A	25.11.2016	1:1.000
LP RAMPAE 01	Lageplan Flächen Erweiterung Vorfeld A	01.12.2016	1:1.000
RQ RAMPAE 01	Regelquerschnitt Erweiterung Vorfeld A	01.12.2016	1:100
LP RAMPA 01	Lageplan Flächen Umnutzung Teilfläche Vorfeld A	24.10.2016	1:1.000
RQ RAMPA 01	Regelquerschnitt Umnutzung Teilfläche Vorfeld A	24.10.2016	1:20
1027-G-V1T-LP-2	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 2: Vorfeldlückenschluss E/F	25.11.2016	1:1.000
CGN-EF-PFA-03	Vorfeldlückenschluss E/F Lageplan mit Höhenlinien	26.10.2016	1:1.000
CGN-EF-PFA-05	Vorfeldlückenschluss E/F Vorfeldschnitte	26.10.2016	1:1.000 1:100

Bauleitplanerische Festsetzungen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1027-G-V-1T-LP-I	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 3: Frachtriegel	25.11.2016	1:2.500
1027-G-V-1T-LP-II	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 4: Frachtzentrum General Cargo	25.11.2016	1:1.000
1027-G-V-1T-LP-II	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 5: Sonstige Hochbauflächen, Parkhaus 1, Hotel u. Anbau T2 West	25.11.2016	1:1.000
1027-G-V-1T-LP-IV	Plan der baulichen Anlagen – Anlage 6: Verwaltungsgebäude	25.11.2016	1:1.000

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Bezeichnung	Datum
Bauzeitbeschränkung außerhalb der Vogelbrutzeit	10.08.2017
Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit	10.08.2017
Flächeninanspruchnahme reduzieren und Ausschlusszonen beachten	10.08.2017
Regelmäßige Kontrolle der Bauflächen auf Kreuzkrötenlaich	10.08.2017
Kontrolle des Baufeldes im Hinblick auf Zauneidechsen-Vorkommen und ggf. Umsiedlung	10.08.2017
Übersichtsbegehung auf Fledermausquartiere	10.08.2017
Vogelfreundliche Gestaltung von Glasfassaden	10.08.2017
Verwendung von insektenfreundlichem Licht	10.08.2017
Maßnahmenübersichtsplan „Wahner Heide“	14.11.2011
Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontoflächen Nr. 1.10 „Beweidungszug Südheide“ (Auszug)	10/2001
Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontoflächen Nr. 1.6 „Aggeraue“ (Auszug)	10/2001
Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontofläche Nr. 2.1 „Brander-Hasbacher Wiesen“	11/2014

Der Trägerin des Vorhabens, der Flughafen Köln/Bonn GmbH, werden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.umwelt.nrw.de/verkehr/luftverkehr/flugbetrieb-sicherheit-und-planung> seit dem 14.02.2024 einsehbar.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 08.04.2024 bis 19.04.2024** (einschließlich) in den folgenden Kommunen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Kommune	Zeiten	
Stadt Pulheim Rathaus der Stadt Pulheim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie 2. Obergeschoss Alte Kölner Straße 26 50259 Pulheim	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	Mo., Di., Mi.	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Do.	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf**

E-Mail-Adresse: poststelle@munv.nrw.de

schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung, die durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Düsseldorf, den 27.02.2024

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Kohl', written in a cursive style.

K o h l

Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Konzeptes des Lärmaktionsplanentwurfes der Stufe IV der Stadt Pulheim gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner Sitzung am 13.03.2024 hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim beschlossen, den Entwurf der Fortschreibung des Konzeptes des Lärmaktionsplanes der Stufe IV gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Stadt Pulheim öffentlich auszulegen.

Gemäß § 47d BImSchG sollen Gemeinden oder die zuständigen Behörden im Anschluss an die strategische Lärmkartierung, Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ausarbeiten.

Ziel dieser Aktionspläne ist es, die Lärmbelastung zu reduzieren und die Anzahl der betroffenen Wohnungen zu mindern. Die Aktionspläne sollen Hilfestellung bei unterschiedlichen Planungen des Untersuchungsraumes geben und den vorhandenen Lärmbelastungen durch geeignete Maßnahmen begegnen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer Auslegung.

Der Entwurf der Fortschreibung des Konzeptes des Lärmaktionsplanes der Stufe IV der Stadt Pulheim liegt in der Zeit

vom 27.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024

aus.

Die Anregungen aus der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Absatz 3 sind nach Prüfung in den erarbeiteten Lärmaktionsplanentwurf eingeflossen, welcher nun im Rahmen der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgestellt wird.

Der Entwurf der Fortschreibung des Konzeptes des Lärmaktionsplanentwurfes der Stufe IV der Stadt Pulheim steht unter <https://www.o-sp.de/pulheim/plan?pid=77630> zum Download zur Verfügung und liegt während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Die vorgenannten Planunterlagen sind auch ab dem 19.03.2024 auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren – Lärmaktionsplan der Stufe IV einzusehen.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Entwurf der Fortschreibung des Konzeptes des Lärmaktionsplanes der Stufe IV insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

Im Auftrag

gez.
Olaf Kleine-Erwig
Technischer Dezernent

Aushang: vom: 19.03.2024
bis: 25.04.2024

Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 23.01.2024 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für die Anlage „Föhrenweg“ im Abschnitt von „Brüngesrather Straße“ bis „Hasselrather Weg“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der Verkehrsflächen mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstücke 540, 165, 802 (teilweise) und 806 (teilweise) wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.01.2024

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 23.01.2024 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für die zwischen den Anlagen „Föhrenweg“ und „Wupperstraße“ verlaufenden Wohnwege in Sinnersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW. S. 1072) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der folgenden Wege mit der katasteramtlichen Bezeichnung

- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 800 (Föhrenweg 9 - 21)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 797 (Föhrenweg 23 – 31)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstücke 557, 558 und 559 (Föhrenweg 33 – 45a)

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.01.2024

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 23.01.2024 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für verschiedene von der Anlage „Tannenbusch“ abzweigende Stich- bzw. Wohnwege in Sinnersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW. S. 1072) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der folgenden Wege mit der katasteramtlichen Bezeichnung

- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstücke 438 und 413 (Tannenbusch 5 – 7)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 485 (Tannenbusch 24 – 34)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 419 (Tannenbusch 36 – 44)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 392, 351 und 371 (Tannenbusch 46 – 56)

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.01.2024

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister